

so bleibt der Vertrag in Kraft. Der Konkursverwalter ist in diesem Falle zur Herstellung und der Verleger zur Abnahme und Bezahlung nach Maßgabe der vertraglichen Bedingungen verpflichtet. Ist der Vertrag seitens des Druckers schon vollständig erfüllt, so hat der Konkursverwalter das Rücktrittsrecht nicht, sondern er kann lediglich Bezahlung fordern. Ob der Vertrag mit der Herstellung des mangelfreien Werkes als erfüllt anzusehen ist, hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab, sowie davon, ob es sich um reinen Werkvertrag oder Werk-lieferungsvertrag handelt. Normalerweise ist der Druckvertrag, weil das Papier meist nur Nebensache ist, als reiner Werkvertrag zu betrachten. Ohne Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse vermögen wir uns aber in Ihrem Falle hierüber nicht zu äußern.

Ist der Vertrag von keiner Seite voll erfüllt und wählt der Konkursverwalter den Rücktritt, dann fällt der Vertrag in sich zusammen. Was in diesem Falle mit den bereits fertiggestellten Karten geschieht, hängt von verschiedenen Umständen ab, insbesondere wer Eigentümer der hergestellten Sachen ist (normalerweise ist es der Verleger). Bedeutsam ist auch die Frage, ob dem Drucker an den Karten urheberrechtliche Befugnisse zustehen, was oftmals der Fall ist, wenn der Drucker nicht lediglich eine bereits fertig vorliegende Karte mechanisch nachzeichnet, sondern eine eigene schöpferische Tätigkeit entfaltet.

Zunächst ist abzuwarten, ob der Konkursverwalter auf Erfüllung besteht oder den Rücktritt wählt. Er hat sich hierüber auf Aufforderung des Verlegers zu äußern. Bleibt der Druckvertrag aufrechterhalten, so ist die Frage zu prüfen, ob der Konkursverwalter nach Herstellung der Karten sofortige Bezahlung verlangen kann. Im Regelfalle ist das ausgedruckte Werk auch sofort vom Verleger abzunehmen und zu bezahlen. In Ihrem Falle scheint aber eine Vereinbarung getroffen zu sein, die dem Drucker das Abfahrtsrisiko aufbürdet, da er Bezahlung nur für diejenigen Karten erhält, die der Verleger abgesetzt hat. Liegt eine derartige Vereinbarung nicht vor, sondern hat der Drucker aus Entgegenkommen nicht auf sofortige Bezahlung gedrungen, so werden Sie damit rechnen müssen, daß der Konkursverwalter, der die Interessen der Gläubiger wahrzunehmen hat, auf sofortiger Bezahlung besteht.

Anspruch auf detaillierte Rechnung.

Auf Grund einer Anfrage über einen im Druckgewerbe etwa bestehenden Brauch bei Anforderung detaillierter Rechnungen hat die Geschäftsstelle die Ansicht einiger größerer Verlagsfir-

men eingeholt. Nach der übereinstimmenden Ansicht dieser Firmen ist es im allgemeinen nicht üblich, bis ins Kleinste geheirde Einzelheiten für die Berechnung anzugeben. Bei der Preisabgabe wird Buchdruck und Buchbinderei getrennt; sonst ist der feste Preis für bestimmte Auflagenhöhen zu bezeichnen, der sich nach dem Umfang und der Ausstattung des Werkes richtet. Meist werden auch hierbei schon für Reduktionen des Umfangs oder Erweiterungen gewisse Normen festgelegt. Sollte bei der Endberechnung eine Abweichung von den ursprünglich festgelegten Preisen eintreten, so wird diese selbstverständlich von der Druckerei mit Belegen begründet werden müssen. Allerdings ist die Bekanntgabe der Einzelpreise in vielen Fällen zweckmäßig, weil der Umfang eines Buches von vornherein nicht genau feststeht und auch die Druckauslagen gegenüber der ursprünglichen Annahme oft eine Veränderung erfahren. Es ist aber nicht üblich, nach erfolgter Lieferung zu fest abgegebenem Preise noch eine Detaillierung zu verlangen und zu geben.

Antiquariats-Anschaffungspreise für wissenschaftliche Bücher usw.

Auf eine Anfrage eines Landesfinanzamtes hatte die Geschäftsstelle kürzlich zu antworten: Unsere Erkundigungen bei Antiquaren haben ergeben, daß es unmöglich ist, auch nur ungefähr einen Prozentsatz vom Anschaffungsneuwerte (Ladenpreis) anzugeben, der beim Erwerb ganzer wissenschaftlicher Bibliotheken von Antiquaren im allgemeinen gezahlt wird. Die Verhältnisse liegen in jedem Falle anders.

Es läßt sich nur soviel sagen, daß von den Laufenden Anschaffungskosten, die Gelehrte, Lehrer, Richter, Ärzte, Rechtsanwälte, Chemiker, Apotheker usw. für Bücher und Zeitschriften aufwenden, vielleicht folgender Teil als realisierter Vermögenswert angesehen werden kann:

1. bei denjenigen Zeitschriften, die in vollständigen Exemplaren vorhanden sind, höchstens 25% des jährlichen Anschaffungspreises;
2. bei unvollständigen Zeitschriftenreihen, Lehrbüchern, systematischen Darstellungen, Handwörterbüchern, Handbüchern, Atlanten und Monographien höchstens 15—20%, falls sie nicht überhaupt ganz als Werbungskosten betrachtet werden müssen.

Es sei aber nochmals betont, daß es sich nur um ungefähre Schätzungen handelt; die Verhältnisse werden im Einzelfalle außerordentlich verschieden sein.

Goethefeiern.

(Siehe dazu auch Nummer 23, Seite 66—68.)

Berlin. Preussische Akademie der Künste.

Die Preussische Akademie der Künste, deren Ehrenmitglied Goethe seit 1789 war, veranstaltet am 18. März ihre Goethe-Gedenkfeier, bei der Thomas Mann eine Ansprache halten wird. Zu Beginn und Schluß der Feier wird die Singakademie unter Leitung von Professor Georg Schumann Chöre von Zelter und Reichardt vortragen.

Die Sammlung Rippenberg in Berlin.

Die Preussische Akademie der Künste veranstaltet aus den Beständen der Sammlung Rippenberg, Leipzig eine Ausstellung, die am 19. März eröffnet werden soll. In übersichtlicher Anordnung auf die schönen zwölf Säle der Akademie am Pariser Platz verteilt, wird sie Goethes Leben und Werk und seine gesamte Umwelt in zeitgenössischen bildlichen Darstellungen, in Handschriften, Büchern und sonstigen Drucken, Noten, Medaillen, Büsten usw. ausbreiten. Der größte Saal der Ausstellung gehört dem Weimarer Goethe; sechs Mittelvittrinen werden die Dokumente, bildlichen Darstellungen und Drucke, die sich auf Goethes Tod beziehen, enthalten. Der große Mittelsaal des Ausstellungsgebäudes wird der Faustsage und Faustdichtung mit dem Goetheschen Faust als Mittelpunkt gewidmet sein.

In anderen größeren Sälen werden gezeigt: Italien, Theater und Musik, der junge Goethe, Werther, das Weimarer Fürstenhaus; in kleineren: Goethes Familie und Vaterstadt, Goethe und die Naturwissenschaften, Alt-Weimar und die Goethe-Zeit in Silhouetten.

Leipzig.

Im Rahmen der Leipziger Veranstaltungen im Goethe-Gedenkjahr 1932 plant die Universität Leipzig am Mittwoch, dem 23. März 1932, 20 Uhr im Saale des Städtischen Kaufhauses einen öffentlichen Vortragsabend, an dem Prof. Dr. Witkowski über »Goethe als Dramatiker« sprechen wird. Auf Wunsch der Universität hat das Verkehrsamt des Rates der Stadt Leipzig die Durchführung des Vortragsabends übernommen. Der Eintritt zu diesem Vortrag ist unentgeltlich, soll jedoch nur gegen Vorzeigen von Eintrittskarten gestattet sein, die bis spätestens 5. März, evtl. telephonisch unter 70521/282 — Verkehrsamt — dort angefordert werden können.

Wettbewerb deutscher Theater in Weimar.

In der Zeit vom 20.—28. März 1932, der eigentlichen Goethe-Gedächtniswoche, werden neben den anderen Veranstaltungen die Mitglieder sechs bedeutender deutscher Bühnen dramatische Werke Goethes aufführen. Der Plan sieht folgendes vor:

- »Argo« (Staatliches Schauspielhaus, Berlin), 20. März;
 - »Egmont« (Stadtheater Bochum), 21. März;
 - »Tasso« (Burgtheater aus Wien), 22. März;
 - »Die natürliche Tochter« (Staatl. Schauspielhaus, Dresden), 23. März;
 - »Iphigenie« (Staatl. Schauspielhaus, München), 24. März;
 - »Clavigo« (Staatstheater Stuttgart), 26. März;
- Faustaufführungen durch das Deutsche Nationaltheater in Weimar beschließen an den beiden Ostertagen die Gedächtniswoche.